

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 19 (1868)

Heft: 5

Artikel: Schweizerische Forstversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

Gl. Landolt, W. von Greverz und Jb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

Nº. 5.

Mai

1868.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei D. Hegner in Lenzburg zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonnirt Fr. 2. 70. —

Für die deutschen Staaten abonnire man gefl. bei den Postbureaux oder direkt beim Verleger durch Einsendung des Betrages. Der jährliche Abonnementspreis beträgt Fr. 4. 50 oder 2 fl.

Alle Einsendungen sind an Gl. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren.

Schweizerische Forstversammlung.

Laut dem in Vey gefassten Besluß soll die diesjährige Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Solothurn abgehalten werden. Das Komite, zu dessen Präsidenten der Verein den Herrn Regierungsrath Baumgartner ernannte, ist in folgender Weise zusammengesetzt:

Herr Baumgartner, Regierungsrath
" Scherrer, Oberförster
" Kaiser, Kantonsoberförster
" Vogt, Bezirksförster
" Hirt, Förster
" Meyer, Bezirksförster
" Schneider, Bezirksförster.

Für die Verhandlungen wurden im Einverständniß mit dem ständigen Komite folgende Themata aufgestellt:

1. Welches sind die geeignesten Maßregeln um das Gelingen der

Pflanzungen im thonigen Boden, wo Feuchtigkeit und Trockenheit abwechselnd das An- und Fortwachsen hindern, zu begünstigen?

Referent: Herr Oberförster Amuat in Bruntrut.

2. Welches sind die Fundamentalssätze einer Forstverfassung?

Referent: Herr Professor Landolt in Zürich.

3. Wie sind die Weichholzaushiebe und Durchforstungen in den Niederwaldungen und im Unterholzbestand der Mittelwaldungen auszuführen und unter welchen Verhältnissen ist die Produktion der Eichenrinde in solchen Beständen besonders zu begünstigen?

Referent: Herr Bezirksförster Meyer in Olten.

Solothurn, den 21. April 1868.

Das Lokalkomitee.

Anregung betreffend den Verkauf der Staatswaldungen.

Im Großen Rath des Kantons St. Gallen wurde unterm 30. November v. J. folgende Motion gestellt:

„Die Regierung sei beauftragt zu prüfen:

„Ob es nicht im Interesse des Kantons liege, größere Holzschläge aus den Staatswaldungen und selbst eine Veräußerung derjenigen Parzellen, deren Beibehaltung nicht durch klimatische oder andere höhere Interessen unbedingt gefordert werde, bei gelegener Zeit vorzunehmen.“

Um derartigen Bestrebungen nach Kräften entgegen zu treten, hat der Kantonsforstinspektor, Herr Keel, aus eigenem Antrieb eine Denkschrift an den großen Rath ausgearbeitet, in der er in überzeugender Weise nachweist, daß:

1. Größere Holzschläge nicht angelegt werden können, ohne den Grundsatz der nachhaltigen Benutzung der Staatswaldungen und damit auch den § 28 des Forstgesetzes zu verletzen.

2. Der Verkauf von Staatswaldungen mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die verhältnismäßig schwache Bewaldung des Kantons, ganz vorzugsweise aber mit Beziehung auf das böse Beispiel, das damit den waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften gegeben würde, unzulässig erscheine.

3. Der Waldbesitz des Staates so gering sei, (2259 Fuch., wovon 1207 Fuch. im Gebirg und nur 1052 Fuch. im Hügelland) daß eine Trennung in verkaufliche und beizubehaltende um so weniger zulässig er-